



Allgemeine Vertragsbedingungen für Festival-, Workshop- und Konzertreisen

Die nachstehenden Regelungen gestalten die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und MusikReisenFaszination e.K., Inh. Mag. Peter Laskowski, (im Folgenden: MRF) bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages:

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags und Zusatzleistungen

1.1. Mit Zugang des von Ihnen unterschriebenen Pauschalreisevertragsformulars bei MRF bieten Sie MRF den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an. Zugleich erkennen Sie auch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen von MRF an. Der Pauschalreisevertrag kommt mit Zugang des von MRF gegengezeichneten Pauschalreisevertrags (Reisebestätigung) bei Ihnen zustande.

1.2. Soweit Sie nicht nur persönlich die Reise antreten, sondern Sie weitere Reisetilnehmer/innen aufführen, so handeln Sie im Namen und mit Vollmacht der Reisetilnehmer/innen, und diese werden neben Ihnen ebenfalls Vertragspartner.

1.3. Sämtliche Abreden und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Vereinbarte Sonderwünsche sind in den Pauschalreisevertrag aufzunehmen.

1.4. Wenn Sie nach Abschluss dieses Pauschalreisevertrags noch Interesse an anderen Leistungen (z.B. vor Ort) haben, so ist MRF gerne bereit, als Vermittler zur Verfügung zu stehen. In diesen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit von MRF aber ausschließlich auf die Vermittlung. Die Verträge mit dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter schließen Sie direkt im eigenen Namen. MRF haftet nicht für etwaige Leistungsstörungen in Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses mit dem anderen Anbieter/Veranstalter.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags und Zugang des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Teilnehmer/in zu leisten. Spätestens 30 Tage vor Reisebeginn ist der Rest des Reisepreises zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein zugegangen ist und MRF nicht mehr nach Ziffer 5.1. wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl von dem Vertrag zurücktreten kann.

2.2. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Zugang des Sicherungsscheines sofort zu zahlen.

3. Übertragung des Vertrages

3.1. Sie können als Reisende/r innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt Ihrer eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie MRF nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

3.2. MRF kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

3.3. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, haften die dritte Person und Sie als Reisende/r als Gesamtschuldner MRF für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten.

4. Rücktritt des/der Reisenden vor Reisebeginn

4.1. Vor Reisebeginn können Sie jederzeit durch entsprechende Erklärung gegenüber MRF von der Reise zurücktreten. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherung schriftlich bzw. auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen.

4.2. Im Falle eines Rücktrittes von dem Pauschalreisevertrag wird MRF pro angemeldeten Teilnehmer/in Entschädigungspauschalen, die sich nach Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, zu erwartender Ersparnis von Aufwendungen von MRF und zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen bemessen, wie folgt verlangen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
14 - 4 Tage vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises.

4.3. Sollten Sie den Reisepreis bereits in voller Höhe bezahlt haben, so wird MRF Ihnen den Differenzbetrag nach Abzug der Pauschalentschädigung (siehe 4.2.) unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzahlen.

5. Rücktritt durch MRF vor Reisebeginn

5.1. MRF kann vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben. MRF wird den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist erklären, jedoch spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

5.2. Ist MRF aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert, kann MRF ebenso vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten, dabei hat MRF den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

5.3. Tritt MRF vom Vertrag zurück, verliert MRF den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

5.4. Sollten Sie den Reisepreis bereits in voller Höhe bezahlt haben, so wird MRF Ihnen den Reisepreis unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzahlen.

6. Vertragliche Leistungen sowie Änderungen (mit Ausnahme des Reisepreises)

6.1. Die von MRF zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in den vorvertraglichen Informationen sowie aus dem Pauschalreisevertrag und aus etwaigen schriftlichen Sondervereinbarungen.

6.2. MRF behält sich einseitige Änderungen von anderen, nicht den Reisepreis betreffenden Bedingungen des Pauschalreisevertrags vor, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden, soweit diese Änderungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und von MRF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind. MRF wird Sie vor Reisebeginn über die Änderungen auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten.

6.3. Für den Fall, dass MRF die Pauschalreise aus einem nach Vertragsabschluss eingetretenem Grund nur mit einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen oder nur unter Abweichung von Ihnen gestellter Vorgaben, die Inhalt unseres Vertrages geworden sind, verschaffen kann, kann MRF Ihnen vor Reisebeginn eine entsprechende Änderung des Pauschalreisevertrages anbieten. Innerhalb einer angemessenen Frist haben Sie die das Angebot über die Vertragsänderungen anzunehmen oder Ihren Rücktritt vom Pauschalreisevertrag zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot über die Vertragsänderungen als angenommen, wenn Sie auf das Angebot nicht oder nicht innerhalb der angemessenen Frist reagiert haben.

6.4. Wenn Sie Ihren Rücktritt von dem Pauschalreisevertrag erklären, wird MRF pro angemeldeten Teilnehmer/in eine Pauschalentschädigung wie folgt verlangen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
14 - 4 Tage vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises.

Sollten Sie den Reisepreis bereits in voller Höhe bezahlt haben, so wird MRF Ihnen den Differenzbetrag nach Abzug der Pauschalentschädigung (siehe 6.4.) unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzahlen. Ansprüche nach § 651i Absatz 3 Nummer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

6.5. Nehmen Sie das Angebot zur Vertragsänderung an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich vereinbarten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis entsprechend § 651m des Bürgerlichen Gesetzbuches zu mindern. Ist die neu vereinbarte Pauschalreise von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, wird MRF den Unterschiedsbetrag erstatten. §§ 346 Abs. 1 und 347 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

7. Änderungen des Reisepreises

7.1. MRF behält sich eine einseitige Erhöhung des Reisepreises bis zu 8% des Reisepreises vor, und zwar
- für den Fall, dass sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages die Preise für die Personenbeförderung aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder für andere Energieträger erhöhen,
- für den Fall, dass sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages Steuern und sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, erhöhen,
- für den Fall, dass sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ändern.

MRF wird Sie nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (klar und verständlich) über die Preiserhöhung unterrichten und Ihnen die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.

7.2. Sie können eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn in den in 7.1. genannten Fällen nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn Änderungen eingetreten sein sollten, die zu niedrigeren Kosten für MRF führen würden. Sollten Sie den vollen Reisepreis bereits gezahlt haben, so wird Ihnen der Differenzbetrag zu dem gesenkten Reisepreis nach Abzug der MRF tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten erstattet. Auf Nachfrage kann MRF Ihnen die Höhe der Verwaltungsausgaben nachweisen.

7.3. Sollte die Erhöhung des Reisepreises in den in 7.1. genannten Fällen 8 % des Reisepreises übersteigen, so kann MRF Ihnen nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn eine entsprechende Erhöhung des Reisepreises anbieten. Innerhalb einer angemessenen Frist haben Sie das Angebot über die Preiserhöhung anzunehmen oder Ihren Rücktritt vom Pauschalreisevertrag zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen, wenn Sie auf das Angebot nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist reagiert (geantwortet) haben.

7.4. Wenn Sie Ihren Rücktritt von dem Pauschalreisevertrag erklären, wird MRF pro angemeldeten Teilnehmer/in eine Pauschalentschädigung wie folgt verlangen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
14 - 4 Tage vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises.

Sollten Sie den Reisepreis bereits in voller Höhe bezahlt haben, so wird MRF Ihnen den Differenzbetrag nach Abzug der Pauschalentschädigung (siehe 7.4.) unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzahlen. Ansprüche nach § 651i Absatz 3 Nummer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

8. Außerordentliche fristlose Kündigung durch MRF aus wichtigem Grund

MRF kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn Sie oder einzelne der Reisetilnehmer/innen die Durchführung der Reise nachhaltig trotz einer Abmahnung durch MRF stören oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Vertragsbeendigung gerechtfertigt ist. MRF behält auch

im Falle der Kündigung den Anspruch auf den vollen Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt bzw. ihm von den Leistungsträgern gutgeschrieben werden.

9. Anzeige von Reisemängeln

9.1. MRF wird die Pauschalreise frei von Reisemängeln erbringen.

9.2. Sollten aber wider Erwarten Reisemängel auftreten, so sind Sie verpflichtet, MRF den Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit MRF infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch Sie nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Sie nicht berechtigt, eine Minderung nach § 651m oder Schadensersatz nach 651n des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen.

10. Vertragliche Gewährleistungsrechte

10.1. Die Ihnen im Falle von Reisemängeln zustehenden Rechte ergeben sich aus den §§ 651i, k-n des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10.2. Im Falle eines Abhilfeverlangens kann MRF die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

10.3. Eine Kündigung des Pauschalreisevertrags für den Fall eines Reisemangels, der die Pauschalreise erheblich beeinträchtigt, ist erst zulässig, wenn MRF eine von Ihnen bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne den Reisemangel zu beseitigen, es sei denn die Abhilfe wäre unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

10.4. Schadensersatz wegen eines Reisemangels kann nicht verlangt werden, wenn der Reisemangel von Ihnen oder einem Reisetilnehmer bzw. einer Reisetilnehmerin verschuldet ist, oder wenn der Reisemangel von einer dritten Person verschuldet ist, die weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und wenn der Reisemangel für MRF nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war, oder wenn der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

11. Haftungsbeschränkung und Anrechnung

11.1. MRF haftet für solche Schäden, die keine Körperschäden sind und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden, lediglich in Höhe bis zum dreifachen Reisepreis.

11.2. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch MRF Ihnen gegenüber hierauf berufen.

11.3. Haben Sie gegen MRF Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so müssen Sie sich den Betrag anrechnen lassen, den Sie aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten haben oder nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

Haben Sie von MRF bereits Schadensersatz erhalten oder ist Ihnen infolge einer Minderung von MRF bereits ein Betrag erstattet worden, so müssen Sie sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was Ihnen aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der zuvor genannten Verordnungen geschuldet ist.

11.4. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Gepäck, Wertgegenständen oder Geld im Gepäck übernimmt MRF keine Haftung.

12. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. MRF empfiehlt Ihnen den Abschluss einer solchen Versicherung.

13. Beachtung von Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

13.1. Wenn Sie Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, in dem die Reise angeboten wird, wird MRF Sie vor Vertragsabschluss über Pass- und Visaerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Bitte beachten Sie aber, dass Sie für die Einhaltung dieser Erfordernisse und Formalitäten, z.B. ob Ihr Reisepass oder Personalausweis noch gültig ist oder ob Sie diese Papiere rechtzeitig vor Reiseantritt beantragen oder ob Sie diese bei der Reise mit sich führen, selbst verantwortlich sind. Alle Nachteile, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Vorschriften nicht beachten (z.B. Rücktrittskosten), müssen Sie selbst tragen, es sei denn, sie wären durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von MRF bedingt.

13.3. Sind Sie Angehöriger anderer Staaten, müssen Sie die Informationen über die Pass- und Visaerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten selbst einholen, z.B. bei einem zuständigen Konsulat.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen MRF ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Reisetilnehmer/innen nach Ziffer 1.2.

15. Rechtswahl

15.1. Auf den Pauschalreisevertrag und die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und MRF findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15.2. Abweichend davon können Sie sich aber, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, auf das für Sie günstigere bzw. zwingende Verbraucherschutzrecht in Ihrem Land berufen.

16. Gerichtsstand

16.1. Für Klagen gegen MRF ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk MRF seinen Sitz hat.

16.2. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben, sofern Sie nicht Vollkaufmann oder Vollkauffrau sind oder Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MRF in Baden-Baden maßgebend.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie MRF zur Verfügung stellen, werden auf der Grundlage des deutschen und europäischen Datenschutzrecht elektronisch verarbeitet und genutzt. MRF verweist auf seine Informationen zur Datenverarbeitung, die MRF Ihnen zur Verfügung gestellt hat und die Sie unter abrufen können.

Bitte beachten Sie auch die Datenschutzerklärung auf den Websites von MRF:

www.musikreisenfaszination.de, www.mrf-musicfestivals.com

Den Text der DSGVO können Sie in verschiedenen Sprachen abrufen unter:

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Vertragsbedingungen und auch nicht die Unwirksamkeit des Pauschalreisevertrags zur Folge.

19. Veranstalter

MusikReisenFaszination e.K., Inh. Mag. Peter Laskowski

Waldseestraße 2

76530 Baden-Baden

Deutschland/Germany

Tel.: 0049 (0)7221 / 96 77 65 Fax: 0049 (0)7221 / 96 77 64

E-Mail: info@MusikReisenFaszination.de website: www.MusikReisenFaszination.de

Stand 16.07.2019